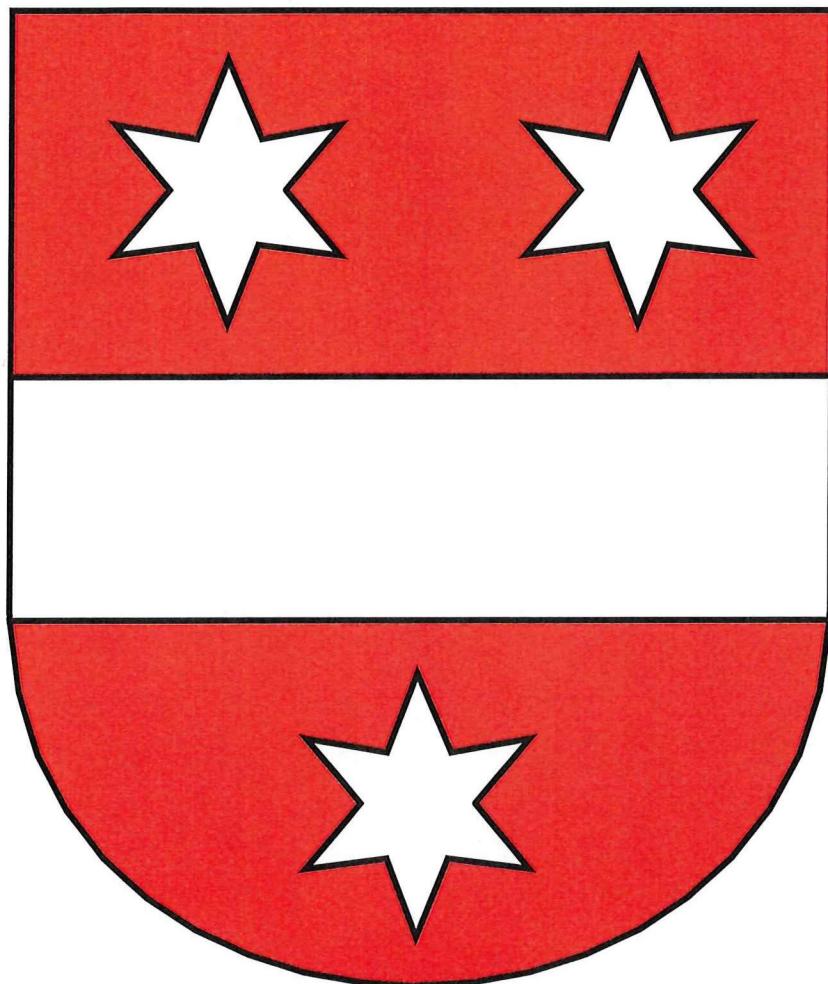


**Politische Gemeinde
Thundorf**



Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Gestaltung des Friedhofs mit seiner ruhigen und überschaubaren Struktur vermittelt das Bild einer würdevollen gemeinschaftlichen Ruhestätte. Trauernde und Besuchende finden dort einen Ort, der sie einlädt zu Momenten der Ruhe, des besinnlichen Innehaltens im Gedenken an die Verstorbenen und des Kraftschöpfens.

I. Organisation und Verwaltung

Art. 1

Zweck

Grundlage dieses Reglements bilden die Eidgenössische Bundesverfassung, die Eidgenössische Zivilstandsverordnung mit den kantonalen Ergänzungen sowie das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau.

Art. 2

Zuständigkeit

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde Thundorf, nachstehend "Gemeinde" genannt, und untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Art. 3

Eigentum, Nutzungsrecht und Unterhalt der Anlagen

- ¹ Die Friedhofanlagen sind Eigentum der Kirchgemeinde Thunbachtal, nachstehend "Kirchgemeinde" genannt.
- ² Die Kosten des allgemeinen Unterhalts der Friedhofanlagen gehen zu Lasten der Gemeinde.
- ³ Nutzungsrecht, Zuständigkeiten und Kostenregelung für Sanierungen, Erweiterungen und andere bauliche Massnahmen auf den Friedhofanlagen sowie die Abgrenzung zwischen den Friedhof- und den Kirchenanlagen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt und sind nicht Bestandteil dieses Reglements.

Art. 4

Friedhofkommission

- ¹ Der Friedhofkommission gehören an:

- a. ein Mitglied des Gemeinderats
- b. ein Mitglied der Kirchenvorsteuerschaft der Kirchgemeinde
- c. die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher
- d. die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner sowie die Leiterin oder der Leiter des Bestattungsamts Thundorf mit beratender Stimme

- ² Die Friedhofkommission ist zuständig für die Anwendung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen sowie für die Gestaltung der Friedhöfe.

Friedhofvorsteher

Art. 5

Die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher wird durch den Gemeinderat gewählt und hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Bestattungen
- b. Beisetzung der Verstorbenen auf den Friedhöfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern
- c. Führung des Bestattungsregisters
- d. Überwachung der Aufstellung von Grabmalen; diese Aufgabe kann an die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner delegiert werden.
- e. jährliche Abrechnung über das Bestattungswesen zuhanden der Gemeinde

Rechnungswesen

Art. 6

Die Gemeinde ist für das Rechnungswesen der Bestattungen und der Friedhöfe zuständig.

II. Bestattung

Organisation

Art. 7

¹ Das Bestattungsamt organisiert die Bestattungen von verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern. Es nimmt die Anmeldungen entgegen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen folgende Punkte fest:

- a. Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung der oder des Verstorbenen in die Aufbahrungsräume und ins Krematorium bzw. zum Friedhof
- b. Art des Grabs und der Bestattung nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt

² Das Bestattungsamt informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen. Ohne Bewilligung des Bestattungsamts darf keine Bestattung erfolgen.

Bestattungserklärung

Art. 8

¹ Wird von einer Einwohnerin oder einem Einwohner eine Bestattungserklärung beim Bestattungsamt hinterlegt, werden diese Wünsche nach ihrem oder seinem Tod ohne Rücksicht auf die Anliegen der Angehörigen befolgt, sofern die Erklärung keine Verletzung der sittlichen Gepflogenheiten enthält.

² Sofern kein Wunsch der oder des Verstorbenen oder der Angehörigen bezüglich Bestattungsart ermittelbar ist, entscheidet die Friedhofskommission.

	Art. 9
Bestattungsorte	Für die Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner sind die gemeindeeigenen Friedhöfe vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> a. Friedhof Kirchberg in Thundorf b. Friedhof in Lustdorf
	Art. 10
Auswärtige Bestattungen	Bestattungen verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner sind auch auf anderen als den in Art. 9 genannten Friedhöfen möglich. Vorgängig ist die Bewilligung der entsprechenden Gemeinde einzuholen.
	Art. 11
Bestattung von Auswärtigen	Die Bestattung auswärtiger Verstorbener auf einem der gemeindeeigenen Friedhöfe kann nur mit Bewilligung der Friedhofskommission erfolgen.
	Art. 12
Bestattungsart	Folgende Bestattungsarten sind möglich: <ul style="list-style-type: none"> a. Erdbestattung in einem Reihengrab b. Urnenbeisetzung in einem Reihengrab c. Urnenbeisetzung in einem bestehenden Urnenreihengrab d. Urnenbeisetzung in der Urnenrabatte mit Gravur des Namens auf eine Wandplatte; nur möglich auf dem Friedhof Kirchberg e. Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Gravur des Namens auf eine Tafel; nur möglich auf dem Friedhof Lustdorf f. Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einem Kinderreihengrab (Kinder bis 10 Jahre) g. Gedenkstätte für Sternenkinder (nicht meldepflichtige verstorbene Kinder)
	Art. 13
Bestattungstermine	Beisetzungen finden von Montag bis Freitag statt. Die Bestattungstermine werden in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt.
	Art. 14
Abdankung	Für die Gestaltung der Bestattungsfeier bzw. der Abdankung ist das jeweilige Pfarramt zuständig.
	Art. 15
Todesanzeige	Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde erfolgt auf Wunsch eine amtliche Todesanzeige durch das Bestattungsamt in der Thurgauer Zeitung.

III. Kostenregelung

Art. 16

Grabplatz

¹ Anspruch auf einen unentgeltlichen Grabplatz haben folgende Personen:

- a. verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde auf einem der gemeindeeigenen Friedhöfe
- b. verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde auf einem der gemeindeeigenen Friedhöfe
- c. verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde auf einem Friedhof derjenigen Kirchengemeinde, der ihr Wohnort angehört

² Für die Bestattung von nicht in Abs. 1 aufgeführten Personen auf einem der gemeindeeigenen Friedhöfe wird den Angehörigen eine Grabplatzgebühr gemäss Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung verrechnet.

³ In besonderen Fällen kann die Friedhofskommission die Gebühr reduzieren oder erlassen.

Art. 17

Bestattung

Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung auf einem der gemeindeeigenen Friedhöfe. Die Leistungen umfassen:

- a. Einsargung inkl. Standardsarg
- b. Überführungen in Aufbahrungsräume sowie zum Grab auf einem der gemeindeeigenen Friedhöfe bzw. in dasjenige Krematorium, mit dem ein Vertrag besteht
- c. Aufbahrung
- d. Kremation inkl. Standardurne
- e. Grabplatz inkl. Holzkreuz mit Aufschrift oder eine Schrifttafel
- f. Öffnen und Zudecken des Grabs
- g. amtliche Todesanzeige

Art. 18

Bepflanzung und Unterhalt

Für Verstorbene, die in einer der gemeinschaftlichen Grabstätten (in der Urnenrabatte oder im Gemeinschaftsgrab) beigesetzt werden, wird den Angehörigen in jedem Fall ein einmaliger Beitrag für Bepflanzung und Unterhalt gemäss Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung verrechnet.

Art. 19

Kostenbeteiligung bei auswärtigen Bestattungen

Wird eine verstorbene Einwohnerin oder ein verstorbener Einwohner der Gemeinde auswärtig bestattet, beteiligt sich die Gemeinde an den in Art. 17 aufgeführten Kostenpunkten a-d sowie f-g.

Art. 20

Kosten für die Bestattung von Auswärtigen

Für auswärtige Verstorbene, welche auf Wunsch hin auf einem der gemeindlichen Friedhöfe bestattet werden möchten, werden die Bestattungskosten den Angehörigen vollumfänglich gemäss Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung verrechnet.

IV. Friedhofordnung**Art. 21**

Zugang

Die Friedhöfe sind für jedermann zugänglich.

Art. 22

Pietät

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Die letzte Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesetzes und soll in diesem Sinne gewürdigt werden.

Art. 23

Ruhe und Ordnung

¹ Das Mitführen von Hunden auf den Friedhöfen ist verboten.

² Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten sind zu unterlassen.

Art. 24

Aufsicht

¹ Die Aufsicht auf den Friedhöfen wird durch das Friedhofpersonal ausgeübt. Besuchende haben dessen Anordnungen zu befolgen.

² Personen, die Beschädigungen an Gräbern, Grabmalen sowie Pflanzen auf Gräbern und in den Friedhofanlagen verursachen, werden im Falle von strafrechtlich relevanten Handlungen verzeigt.

Art. 25

Haftung für Schäden

Die Gemeinde sowie die Kirchgemeinde haften nicht für Schäden an Grabmalen, Bepflanzungen oder Grabschmuck, die durch Witterungseinflüsse, Schädlinge oder durch Handlungen Dritter verursacht werden.

Art. 26

Besondere Gedenkfeiern

Besondere Gedenkfeiern und -veranstaltungen auf einem der gemeindlichen Friedhöfe bedürfen der Bewilligung der Friedhofskommission.

V. Gräber

Art. 27

Grabmasse	Die einzelnen Reihengräber weisen folgende Masse (Länge x Breite) auf:		
	a. Erwachsenengrab	120 cm	x 60 cm
	b. Kindergrab	80 cm	x 50 cm

Art. 28

Grabeinfassung	Jede Grabstätte wird mit einem Stellriemen aus Naturstein oder Beton eingefasst.
----------------	--

Art. 29

Belegung der Gräber	Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit oder der Bestattungsart der Verstorbenen.
---------------------	---

Art. 30

Ruhezeit	¹ Die Ruhezeit auf den Friedhöfen beträgt für alle Gräber mindestens 25 Jahre.
	² Bei einer Zweitbestattung in ein bestehendes Grab gilt die Ruhezeit der Erstbestattung.

Art. 31

Exhumierung	Eine Exhumierung findet nur für gerichtsmedizinische Zwecke auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber verrechnet.
-------------	--

Art. 32

Grabräumung	¹ Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Gräber auf Beschluss der Friedhofskommission hin geräumt.
	² Die Räumung der Grabfelder wird mindestens 3 Monate vor Beginn der Räumungsarbeiten öffentlich bekannt gemacht. Angehörige, deren Adresse bekannt ist, werden direkt benachrichtigt.
	³ Über nicht entfernte Grabmale und Gegenstände verfügt die Friedhofskommission.

VI. Grabmale

Art. 33

Gestaltung	¹ Die Grabmale sollen ansprechend gestaltet sein und sich harmonisch in die jeweilige Friedhofsanlage einfügen.
------------	--

² Nicht gestattet sind Grabmale aus hochpoliertem Stein, eiserne Kreuze, Grabmale mit eingesetzten Fotografien sowie Grabmale, die der christlichen Grundhaltung widersprechen.

³ Grabmalplatten anstelle von Grabsteinen sind verboten.

⁴ Die Herstellerin oder der Hersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 15 cm über Boden) den Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

⁵ Die Sandsteinplatten für die Urnenrabatte werden von der Gemeinde beschafft und beschriftet.

Art. 34

Dimensionen

Die Grabmale werden hinter dem Stein ab Boden gemessen. Darin inbegriffen ist eine Sockelhöhe von höchstens 10 cm. Die einzelnen Grabmale dürfen folgende Dimensionen (Höhe x Breite) nicht überschreiten:

- | | | | |
|--------------------|--------|---|-------|
| a. Erwachsenengrab | 110 cm | x | 50 cm |
| b. Kindergrab | 70 cm | x | 40 cm |

Art. 35

Bewilligung

¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmale sind bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind bei der Friedhofvorsteherin oder beim Friedhofvorsteher mit folgenden Angaben einzureichen:

- Angaben der Masse, des Materials, der Bearbeitungsart und der Beschriftung
- Zeichnung im Massstab 1:10

² Das Grabmal darf erst gesetzt werden, wenn die Bewilligung der Friedhofskommission vorliegt. Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt werden oder nicht den Vorschriften entsprechen, werden zurückgewiesen oder auf Kosten der Erstellerin bzw. des Erstellers entfernt.

Art. 36

Stellen der Grabmale

¹ Grabmale dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Die Position des Grabmals muss mit der Friedhofvorsteherin oder dem Friedhofvorsteher abgesprochen werden.

² Der Transport und das Aufstellen der Grabmale sind der Friedhofvorsteherin oder dem Friedhofvorsteher rechtzeitig zu melden.

³ Die Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit und nicht während eines kirchlichen Anlasses verrichtet werden. Bei gefrorenem oder nassem Boden dürfen keine Grabmale gesetzt werden.

⁴ Für die während der Arbeiten verursachten Beschädigungen an Gräbern, Grabmalen, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.

Unterhaltspflicht von Grabmalen

Art. 37

¹ Der Unterhalt der Grabmale ist Sache der Angehörigen. Bei mangelhaftem Unterhalt oder Beschädigungen werden die Angehörigen aufgefordert, die Mängel zu beheben.

² Werden die angezeigten Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben, können die Grabmale auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt werden.

VII. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Bepflanzung und Unterhalt der Reihengräber

Art. 38

¹ Pflege, Unterhalt sowie Bepflanzung der Reihengräber auf den Friedhöfen sind Sache der Angehörigen.

² Die Gräber sind so zu bepflanzen und zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofs einfügen.

³ Friedhofstypische Pflanzen sind zu bevorzugen.

⁴ Die Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher sein als 40 cm.

⁵ Die Friedhofsgärtnerin oder der Friedhofsgärtner ist befugt, Pflanzen, die Nachbargräber, Wege oder das Gesamtbild beeinträchtigen, zulasten der Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen.

⁶ Die Gräber dürfen höchstens zu einem Drittel mit Stein- oder Marmorsplitten überdeckt werden.

Bepflanzung und Unterhalt der gemeinschaftlichen Grabstätten

Art. 39

Die Bepflanzung der gemeinschaftlichen Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsgärtnerin oder den Friedhofsgärtner.

Grabschmuck

Art. 40

¹ Die Friedhofskommission überwacht die Gestaltung der Gräber sowie den Grabschmuck.

² Eine Gestaltung der gemeinschaftlichen Grabstätten mit Bepflanzung durch die Angehörigen ist nicht erlaubt. Persönlicher Grabschmuck kann an der dafür vorgesehenen Stelle für längstens 12 Wochen nach der Beisetzung platziert werden.

Ordnung auf den Grabstätten

Art. 41

¹ Kränze, Blumenschalen usw. auf oder bei den Grabstätten dürfen höchstens bis zum Verwelken, längstens bis zur nächsten allgemeinen Bepflanzung aufgestellt bleiben.

² Welke Kränze, Blumen usw. können in den entsprechenden Behältnissen auf den Friedhöfen entsorgt werden.

³ Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Art. 42

Verwaiste Gräber

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer einfachen Grünbepflanzung durch die Gemeinde versehen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 43

Gebühren

¹ Die Gebühren werden im Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Thundorf geregelt.

² Der Gemeinderat erlässt die Gebühren und passt diese bei Bedarf an.

Art. 44

Rechtsmittel

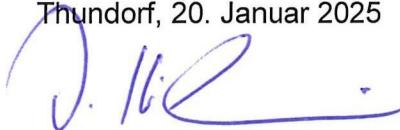
Gegen Verfügungen der Friedhofskommission kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 45

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Thundorf in Kraft. Mit dessen Inkraftsetzung werden sämtliche bisherige Reglemente über das Friedhofs- und Bestattungswesen aufgehoben.

Thundorf, 20. Januar 2025



Der Gemeindepräsident
Daniel Kirchmeier



Die Gemeindeschreiberin
Cornelia Fäh

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 20. Januar 2025.